

ALLGEMEINE
GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
der Ars Electronica Linz GmbH (AEC)
Hauptstraße 2, A-4040 Linz

1.	Präambel	2
2.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	
	Gültigkeit	2
3.	Erfordernis Schriftform	2
4.	Leistungsumfang/ Mehrleistungen.....	2
5.	Mitwirkungspflichten	3
6.	Abnahme.....	3
7.	Preise, Steuern und Gebühren.....	3
8.	Liefertermin.....	4
9.	Zahlung	4
10.	Urheberrecht und Nutzung	4
11.	Eigentumsvorbehalt.....	5
12.	Rücktritt.....	6
13.	Unterbleiben Auftragsausführung.....	6
14.	Gewährleistung	6
15.	Schadenersatz	7
16.	Loyalität und Abwerbeverbot	7
17.	Schlussbestimmungen.....	7

3. Erfordernis Schriftform

Anbote des AEC gelten als freibleibend und werden erst mit der einer Auftragserteilung folgenden schriftlichen Auftragsbestätigung des AEC rechtswirksam. Mündliche Abreden werden gleichfalls erst durch schriftliche Bestätigung rechtsverbindlich.

4. Leistungsumfang/ Mehrleistungen

4.1. Umfang und Inhalt der vom AEC auftragsgemäß zu erbringenden Leistungen ergeben sich ausschließlich aus der Leistungsbeschreibung im Anbot des AEC, soweit im Zuge der darauf folgenden Auftragserteilung nichts Abweichendes oder Ergänzungen schriftlich vereinbart werden.

4.2. Der Anbotserstellung des AEC zur Spezifikation der Auftragsleistungen zugrundeliegende Informationen und Unterlagen des Auftraggebers gelten von diesem auf Richtigkeit, Eignung und Vollständigkeit überprüft. Das AEC trifft keine besondere Prüfpflicht bei deren Zurverfügungstellung und hat allfällige ihm im Zuge deren Verwendung bekanntgewordene Unzulänglichkeiten erst nachfolgend ohne Aufschub bekannt zu geben.

4.3. Dem Auftrag zugrundeliegende Konzepte, Machbarkeitsstudien und/oder Global- oder Detailanalysen, die vom AEC für den Auftraggeber im Vorfeld der Vereinbarung erstellt wurden, gelten vom Auftraggeber mit Auftragserteilung als vorbehaltlos akzeptiert. Bildet eine solche Erstellung eines Konzepts, einer Machbarkeitsstudie und/oder Global- oder Detailanalyse einen Leistungsteil eines Auftrags, der auch die dazugehörigen Umsetzungsleistungen umfasst, bedarf es vor einer Verpflichtung des AEC zur Erbringung solcher Umsetzungsleistungen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Auftraggebers.

4.4. Nachträgliche vom Auftraggeber gegenüber der dem Auftrag zugrundeliegenden Leistungsbeschreibung, gewünschte Änderungen oder Ergänzungen kommen gesondert zur Verrechnung, soweit damit ein erhöhter Leistungsaufwand des AEC verbunden ist.

1. Präambel

1.1. Die Ars Electronica Linz GmbH (im Folgenden allein "AEC") ist in einem Feld, das experimentelle Mediennutzung, Forschung und Kunst verbindet, international positioniert. Sie versucht Medienkunst voranzutreiben ebenso wie unkonventionelle Lösungsansätze für Forschungsfragen zu entwickeln. Diese Ausrichtung bringt es mit sich, dass die erbrachten Leistungen häufig Einzelfalllösungen darstellen, die auch als Vorreiter neuer, zukünftiger Entwicklungen fungieren. Die hier vorliegenden AGB sind vor diesem Hintergrund zu lesen und zu verstehen.

1.2. Die Lieferungen und Leistungen des AEC erfolgen in Form von

- Beratungsleistungen und/oder
- Ausarbeitung von Konzepten, Machbarkeitsstudien, Global- und Detailanalysen und/oder
- Erstellung von Softwareprogrammen inkl. Mitwirkung bei Installation und Inbetriebnahme und/oder
- Medieninstallationen inkl. Projekt- abwicklung und/oder
- Erstellung von Bild-, Laufbildwerken, Computeranimationen.

2. Allgemeine Geschäftsbedingungen Gültigkeit

Den Lieferungen und Leistungen des AEC liegen allein die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Ausschluss dagegenstehender Einkaufsbedingungen des Auftraggebers zugrunde. Dies gilt auch für zukünftige Auftragserteilungen an das AEC, selbst wenn dies nicht ausdrücklich erklärt wird. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen gelten nur, wenn sie ausdrücklich und schriftlich getroffen werden.

5. Mitwirkungspflichten

5.1. Der Auftraggeber hat die für die Leistungen des AEC von ihm bereitzustellenden Informationen, Unterlagen und/oder Materialien (Hardware, etc.) auf eigene Kosten zeitgerecht und vollständig während der Normalarbeitszeit zur Verfügung zu stellen. Er ist auch allein dafür verantwortlich, dass die für die Auftragsleistungen erforderlichen, von ihm beizuschaffenden öffentlichen Genehmigungen und Berechtigungen Dritter uneingeschränkt vorliegen.

5.2. Der Auftraggeber haftet für die Eignung seiner bereitgestellten Informationen, Unterlagen und Materialien zum Vertragszweck. Er hält das AEC dafür schad- und klaglos, dass diese den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entsprechen, betriebssicher sind und deren vertragsgemäße Verwendung keine Rechte Dritter verletzt.

5.3. An den dem AEC für deren Vertragsleistungen – und sei es nur zu Testzwecken – vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen, Unterlagen und/oder Materialien trifft das AEC keine Verpflichtung zu einer besonderen Obsorge, Pflege oder für eine Versicherung zu sorgen, soweit im Einzelfall nichts gesondert vereinbart ist. Für daran entstehende Schäden oder einem Verlust haftet das AEC nur im Fall von Vorsatz oder krassgrober Fahrlässigkeit.

5.4. Im Fall von dem AEC für die Leistungserbringung – und sei es auch nur zu Testzwecken – zur Verfügung gestellten Anlagen und/oder Teilen, die vom Auftraggeber bereits im Echtbetrieb zum Einsatz gekommen sind, ist der Auftraggeber allein für die erforderliche Sicherung von bestehenden Echtdaten verantwortlich.

5.5. Bei Installation vor Ort sind – je nach Bedarf – folgende Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen: Arbeitsraum für Mitarbeiter des AEC (inkl. bürotechnischer Infrastruktur), versperrbarer Lagerraum, Serverraum etc. Die konkreten Räumlichkeiten werden im Vertrag festgelegt.

5.6. Ist die konkrete Raumsituation/ Gebäudeentwicklung für die Durchführung

des Auftrags von Bedeutung (z.B. Kunst am Bau) wird das AEC rechtzeitig und in Folge laufend zu Bausitzungen geladen. Diese Absprachen dienen der reibungslosen Installationsentwicklung in ihrem raum- und ortsspezifischen Zusammenhang. Zusätzlich werden dem AEC aktuelle Pläne der jeweiligen Installationsumgebung zur Verfügung gestellt.

5.7. Der Auftraggeber stellt weiters sicher, dass die Installationsumgebung rechtzeitig und im Sinne des gemeinsam vereinbarten Zeitplans besenrein und staubfrei zur Verfügung steht.

6. Abnahme

6.1. Soweit nicht allein Beratungsleistungen oder die Erstellung eines Konzepts, einer Marktstudie und/oder eine Gesamt- oder Detailanalyse den Auftragsgegenstand bildet, bedürfen die vom AEC zu erbringenden Leistungen nach ihrer Fertigstellung der förmlichen Abnahme.

6.2. Der Abnahmetermin wird zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich festgelegt. Bei Teillieferungen ist auch eine Teilabnahme möglich. Die Programm- bzw. Projektabnahme wird vom Auftraggeber in einem Protokoll bestätigt (Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand der vom AEC akzeptierten Leistungsbeschreibung bzw. gemäß Konzept). Lässt der Auftraggeber den einvernehmlich festgelegten Abnahmetermin ungenutzt verstreichen, so gilt die Leistung als abgenommen.

7. Preise, Steuern und Gebühren

7.1. Alle angebotenen Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag. Die genannten Preise verstehen sich ab Geschäftssitz des AEC. Die Kosten für Datenträger sowie für Transport (inkl. Versicherung), Verpackungs-, Vertrags- und Entsorgungsbeitragsgebühren hat der Auftraggeber gesondert zu begleichen. Bei Aufträgen, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, ist das AEC berechtigt, die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise zu verrechnen, wobei für Hardware und Standardsoftware die Listenpreise am Tag der Lieferung, bei allen anderen Dienstleistungen

wie Beratung, Schulung, Installation, Service usw. die Preise am Tag der Leistungserbringung maßgeblich sind.

7.2. Ausgaben für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsspesen werden dem Auftraggeber gesondert, nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

7.3. Werden im Zusammenhang mit der Überlassung oder Erstellung des Vertragsgegenstandes Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben fällig oder eingehoben, so trägt diese der Auftraggeber. Dies gilt auch für Abgaben, die erst nach Auftragsbestätigung durch Gesetz oder Verordnung eingeführt werden.

7.4. Hat sich bei Rechnungslegung die Währungsparität des EURO gegenüber einer vereinbarten Nicht-EURO-Währung um mehr als 3% geändert, ist das AEC berechtigt, die Veränderung dem Auftraggeber voll weiterzuerrechnen, wobei ein Rücktrittsrecht in diesem Fall ausgeschlossen ist.

7.5. Für Design, Konzept- und Ausarbeitungsvorschläge, die das AEC für den Auftraggeber erstellt hat, ohne dass es im Folgenden zu einem Umsetzungsauftrag kommt, ist das AEC berechtigt, ein angemessenes Abstandshonorar zu stellen, soweit nicht ausdrücklich die Unentgeltlichkeit vereinbart wurde.

8. Liefertermin

8.1. Bei Auftragserteilung ist ein gemeinsamer Zeitplan zu erstellen.

8.2. Die vereinbarten Erfüllungstermine setzen voraus, dass der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 5. im vereinbarten Ausmaß nachgekommen ist. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind vom AEC nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug des AEC führen.

8.3. Im Falle eines Lieferverzugs, der aus in der Sphäre der AEC gelegenen Gründen resultiert, wird der Auftraggeber dem AEC

eine angemessene Nachfrist in der Dauer von zumindest 4 Wochen setzen.

8.4. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Arbeitsschritte umfassen, ist das AEC berechtigt, Teillieferungen durchzuführen bzw. Teilrechnungen zu legen.

8.5. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperren sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit des Auftragnehmers liegen, entbinden das AEC für deren Dauer von der Leistungsverpflichtung.

9. Zahlung

9.1. Die vom AEC gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 20 Tage ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug und spesenfrei fällig. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.

9.2. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z.B. Programme, Schulungen ...) umfassen, ist das AEC berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.

9.3. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch das AEC. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigen das AEC, die laufenden Arbeiten einzustellen und unter Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Deckungsbeitrag sind vom Auftraggeber zu tragen. Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen verrechnet.

9.4. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, eine Zahlung mit der Begründung von bestehenden Gegenansprüchen zurückzuhalten oder eine Zahlspflicht mit Gegenforderungen aufzurechnen, soweit solche vom AEC nicht ausdrücklich anerkannt oder gerichtlich festgestellt sind.

10. Urheberrecht und Nutzung

10.1. Das wissenschaftliche und künstlerische Kapital des AEC beruht auf seinen eigenständigen Entwicklungen aus einer

jahrelangen Tätigkeit für eine Vielzahl von Projekten (Background-Technology). Der Auftraggeber anerkennt das besondere Interesse des AEC an einem Schutz und einer Geheimhaltung dieser Background-Technology, ebenso wie von Entwurfsmaterialien, Dokumentationen und Know-How dazu; dies ungeachtet des Bestands eines urheberrechtlichen Werkschutzcharakters im Einzelnen.

10.2. Beinhalten die in Auftrag gegebenen Leistungen des AEC die Bereitstellung einer Software, kommt dem Auftraggeber daran ohne ausdrückliche anderweitige schriftliche Vereinbarung allein das Recht einer auf den Vertragszweck eingeschränkten nicht ausschließlichen und nicht übertragbaren Nutzungsbewilligung zu. Diese Nutzungsbewilligung betrifft eine Verwendung der Software in Verbindung mit der dazu bestimmten Hardware am vereinbarten Aufstellungsort. Eine Nutzung der Software außerhalb des Rahmens dieser Nutzungsbewilligung ist vom Auftraggeber zu unterlassen und gilt insbesondere auch jede Überlassung an Dritte, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, als ausgeschlossen. Dies gilt ausdrücklich auch für den Fall, dass es sich bei der Software um eine individuell für den Auftraggeber entwickelte und/oder weiterentwickelte Software handelt.

10.3. Dem AEC bleiben alle Urheber- und Werknutzungsrechte an der Software vorbehalten und gilt dies auch im Fall einer Mitwirkung des Auftraggebers bei solchen Entwicklungsleistungen, sei es durch ein Bereitstellen von Ideen, Vorentwürfen oder sonstigen Beiträgen. Dem AEC steht es sohin frei, auch individuell gemäß Punkt 10.2. für den Auftraggeber erstellte Softwareentwicklungen und Entwurfsmaterialien und Dokumentationen dazu ungeachtet einer allfälligen Mitwirkung des Auftraggebers nachträglich zu anderweitigen, nicht im Zusammenhang mit der Vereinbarung mit dem Auftraggeber stehenden Zwecken zu bearbeiten und sei es in veränderter oder unveränderter Form zur Gänze oder zu Teilen zu verwerten.

10.4. Der Auftraggeber wird eine bereitgestellte Software, Entwurfsmaterialien und Dokumentationen dazu vertraulich behandeln und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen treffen, um diese vor einer unbefugten Bekanntgabe an Dritte

zu schützen. Der Auftraggeber wird diese Grundsätze auch im Rahmen der ihm nach dem Gesetz zwingend zukommenden freien Werknutzungsrechte, wie insbesondere bei Anfertigung von Sicherungskopien und der Dekompilierung beachten.

10.5. Soweit dem Auftraggeber in einem Einzelfall abweichend von Vorstehendem ein Werknutzungsrecht an der Software eingeräumt wird, bleibt das AEC dennoch berechtigt, diese zu Zwecken einer allgemeinen Darstellung oder Ausstellung ihres Leistungsportfolios zu verwenden und bleibt dem AEC vor allem das Recht zu einer Verwertung in bearbeiteter und/oder weiterentwickelter Form gleich einem Urheber vorbehalten. Der Auftraggeber anerkennt das dahingehende besondere Interesse des AEC in Verbindung mit seiner Grundausrichtung gemäß Präambel 1.1.

10.6. Die vorstehenden Regelungen von Punkt 10.2. bis 10.5. gelten gleichermaßen bei dem AEC in Auftrag gegebenen, gestalterischen Leistungen in jedweder Form, wie insbesondere Medieninstallationen, Bild-, Laufbildwerken und Computeranimationen; dies unabhängig von einem diesen Leistungen zukommenden urheberrechtlichen Schutz. Aufgrund der auf den Vertragszweck eingeschränkten Nutzungsbewilligung an gestalterischen Leistungen des AEC hat der Auftraggeber jede Verwendung zu einem anderen Zweck, wie zB. die Bespielung einer vom AEC geleisteten Medieninstallation mit anderen Inhalten, zu unterlassen.

10.7. Dem AEC verbleibt das Recht auf weitere Verwertung und/oder Weiterentwicklung ihrer künstlerischen Grundideen, Stilcharakteristika und Formensprachen uneingeschränkt auch dann, wenn dem Auftraggeber in einem Einzelfall ein Werknutzungsrecht an den gestalterischen Leistungen des AEC eingeräumt wird.

10.8. Die Ausübung von dem Auftraggeber durch das AEC eingeräumten Nutzungsrechten an deren Leistungen, setzt in jedem Fall die gänzliche Erfüllung der vertraglich vereinbarten Entgeltspflichten durch den Auftraggeber voraus.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1. Lieferungen des AEC bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises,

samt allfälligen Zinsen und Eintreibungskosten, uneingeschränktes Eigentum des AEC. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Lieferung in dieser Zeit einem Dritten zu übereignen, zu verpfänden, als Sicherstellung anzubieten oder sonst wie zu überlassen.

11.2. Der Auftraggeber hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung (Wartung und Reparatur) auf seine Kosten zu sorgen, eine Beschädigung der gekauften Ware, eine auf diese erfolgte Pfändung oder eine Verbringung dieser Ware ist AEC sofort mittels eingeschriebenen Briefes anzuzeigen und selbst alles zu unternehmen, wozu er als sorgfältiger Unternehmer bzw. Verwahrer verpflichtet ist, damit AEC an seinem Eigentum keinen Schaden erleidet. Das Eigentumsrecht des AEC ist vom Auftraggeber jedem Dritten gegenüber sofort anzuzeigen und das AEC hievon unverzüglich zu verständigen.

11.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware auf seine Kosten und in geeigneter Weise zu versichern und den Versicherungsschutz dem AEC über dessen jeweiligen Wunsch schriftlich nachzuweisen.

11.4. Der Auftraggeber tritt AEC schon jetzt alle Forderungen und Nebenrechte gegen Dritte aus einer Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Lieferung unwiderruflich ab, sollte der Auftraggeber in einem Ausnahmefall ausdrücklich zu einer solchen Weiterveräußerung berechtigt worden sein.

12. Rücktritt

12.1. Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, wird das AEC dies dem Auftraggeber sofort anzeigen. Kommt aufgrund dessen kein Einvernehmen über eine geänderte mögliche Ausführung zustande, ist das AEC berechtigt, die Aufhebung des Vertrags zu erklären, wobei dem AEC bereits entstandene Aufwendungen vom Auftraggeber zu ersetzen sind.

12.2. Weiters ist das AEC berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- nach Einholung einer Bonitätsauskunft Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers entstehen oder begründete Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers entstanden sind.
- Über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Auftrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.
- der Auftraggeber trotz erfolgter Nachfristsetzung seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, ebenso wenn sich herausstellt, dass der Anbotslegung des AEC unrichtige oder unvollständige Angaben des Auftraggebers zugrunde liegen.

12.3. Unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche des AEC sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte (Teil)leistungen vom Auftraggeber zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Leistungen des AEC vom Auftraggeber noch nicht übernommen wurden, sowie für vom AEC unternommene Vorbereitungshandlungen. Wahlweise kann das AEC auch die Rückabwicklung des Auftrags verlangen.

13. Unterbleiben Auftragsausführung

Unterbleibt die Ausführung des Auftrags oder eines Teils davon trotz Leistungsbereitschaft des AEC aus Gründen, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, insbesondere bei Nichtnachkommen einer Mitwirkungspflicht des Auftraggebers trotz Nachfristsetzung, bemisst sich der Anspruch des AEC auf angemessene Entschädigung mit 20 % des Nettoauftragswerts, soweit seitens des AEC kein höherer gesetzlicher Entschädigungsanspruch nachgewiesen werden kann.

14. Gewährleistung

14.1. Der Auftraggeber hat die vom AEC erbrachten Leistungen zu prüfen und Mängelrügen binnen 4 Wochen ab Abnahme gemäß Punkt 5 dem AEC schriftlich anzuzeigen. Dies bei sonstigem Entfall von Gewährleistungs- und sonstigen Ansprüchen. Den Auftraggeber trifft die Beweislast dafür, dass ein allfälliger von ihm reklamierter Mangel bereits im Zeitpunkt der Abnahme gegeben war.

14.2. Im Falle einer das AEC treffenden Gewährleistungspflicht hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung, wobei im Falle eines bestehenden Verbesserungsanspruchs dem AEC die Wahl zwischen Nachbesserung/ Austausch zukommt. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber dem AEC alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen zu ermöglichen hat.

14.3. Betreffend einer vom AEC zu leistenden Software gilt als beiden Vertragsparteien bekannt, dass nach dem Stand der Entwicklung geringfügige Funktionsstörungen der Software auch bei größter Sorgfalt nicht ausgeschlossen werden können. Dessenhalben gilt in einem solchen Fall als vereinbart, dass für derartige geringfügige Mängel vom AEC keine Gewähr zu leisten ist.

14.4. Ferner übernimmt das AEC keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderte Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installationsbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

Weiters entfällt jede Gewährleistungspflicht des AEC im Fall, dass eine geleistete Software durch eigene Programmierer des Auftraggebers bzw. Dritte nachträglich verändert worden ist.

14.5. Aufwendungen des AEC aufgrund nicht gerechtfertigter Mängelrügen des Auftraggebers sind von diesem abzudecken, wobei ein angemessenes Entgelt als vereinbart gilt. Kosten für Hilfestellung, Fehldiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Auftraggeber zu vertreten sind sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden vom AEC gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Auftraggeber selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.

14.6. Sämtliche Ansprüche aus Gewährleistung sind vom Auftraggeber binnen 1 Jahr ab Abnahme bei sonstiger Präklusion gerichtlich geltend zu machen.

15. Schadenersatz

15.1. Das AEC haftet für jegliche Art von Schäden (Vertrauensschaden, Nichterfüllungsschaden, etc.), nur im Fall, dass dem AEC Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

15.2. Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsenverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen das AEC ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen

15.3. In jedem Fall ist eine das AEC treffende Ersatzpflicht mit der Höhe jeweiligen Auftragsvolumens begrenzt.

16. Loyalität und Abwerbeverbot

16.1. Die Vertragspartien verpflichten sich wechselseitig zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern des anderen Vertragspartners, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresgehaltes des Mitarbeiters zu zahlen.

17. Schlussbestimmungen

17.1. Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich Anderweitiges vorgesehen ist (z.B. Pkt. 3), gilt ein Schriftlichkeitsgebot für Erklärungen der Vertragsteile auch durch elektronisch-schriftliche Erklärungen als erfüllt.

17.2. Der Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht; dies unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und von Kollisionsnormen. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Unternehmern

zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen; dies gilt auch für Streitigkeiten aus Verträgen mit öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

17.3. Zur Entscheidung aller aus einem Vertrag entstehenden Streitigkeiten - einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen - wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Linz vereinbart.